

Informationen für Ausbilder und Auszubildende Ausbildungsberuf „Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte“

Stichwort	Inhalt	Gesetzesgrundlage
Ausbildungsdauer	3 Jahre	§ 2 Ausbildungs- verordnung
Ausbildungszeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ wöchentlich 40 Stunden ➤ Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden. <p>Jugendliche (wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat): Dauer der täglichen Ausbildungszeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nicht mehr als 8 Stunden täglich ➤ Wenn an einzelnen Werktagen die Ausbildungszeit weniger als 8 Stunden beträgt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. <p>Anrechnung der Berufsschultage als Ausbildungszeit für jugendliche und volljährige Auszubildende</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei der Anrechnung der Berufsschulzeit auf die betriebliche Ausbildungszeit werden jugendliche und volljährige Auszubildende seit 01.01.2020 gleichbehandelt. ➤ Ein Berufsschultag wird mit der vereinbarten regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit (siehe Ausbildungsvertrag) auf die Ausbildungszeit angerechnet. Im Anschluss an diesen Berufsschultag darf keine Beschäftigung mehr stattfinden. ➤ Bei einem weiteren Berufsschultag in der gleichen Woche wird die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit angerechnet. Anschließend kann die betriebliche Ausbildung stattfinden (Achtung: Jugendarbeitsschutzgesetz beachten). 	<p>§ 5 (1) Ausbildungs- vertrag</p> <p>§ 8 JArbSchG</p> <p>§ 15 BBiG</p>
Freistellung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Ausbilder hat für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. ➤ Alle Auszubildenden sind für einen Berufsschultag in der Woche (mit mehr als 5 Unterrichtsstunden je 45 Minuten) komplett von der betrieblichen Ausbildung freizustellen. ➤ Diese Regelung galt bislang nur für minderjährige Auszubildende. ➤ Für den zweiten Berufsschultag gilt für jugendliche ebenso wie für volljährige Auszubildende weiterhin: Freistellung für die Zeit der Teilnahme am Unterricht. ➤ Freistellungspflicht besteht auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht. 	§ 15 BBiG
Probezeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ mindestens 1, höchstens 4 Monate (Empfehlung 4 Monate) ➤ Verlängerung der Probezeit nicht möglich ➤ Ausnahme: Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. 	§ 20 BBiG
Arbeitsunfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ unverzügliche Meldepflicht beim ausbildenden Arzt ➤ AU-Bescheinigung im Original an Ausbilder, bei AU an Berufsschultagen Kopie an das Berufliche Schulzentrum 	§ 3 k) Ausbildungs- vertrag
Urlaub	<p>Regelung im Ausbildungsvertrag beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Werktage: Anrechnung Montag bis Sonnabend ➤ Arbeitstage: Anrechnung Montag bis Freitag <p>Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.</p>	Bundesurlaubsgesetz, § 19 JArbSchG
Erste Nachunter- suchung § 33 JArbSchG	Ist ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung für Jugendliche (wer zum Ende des 1. Ausbildungsjahres noch nicht 18 Jahre ist) fällig. Wenn die Bescheinigung nicht spätestens am Tage der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorliegt, ist die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses bei der zuständigen Stelle zu löschen.	§ 35 Abs. 2 BBiG

Stichwort	Inhalt	Gesetzesgrundlage
Schriftlicher Ausbildungsnachweis	Auszubildende haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Auszubildende haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig dem Ausbilder vorzulegen. Die ordnungsgemäße Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit ist zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Die Führung des schriftlichen Ausbildungsnachweises ist eine der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung.	§ 7 Ausbildungs- verordnung § 43 Abs. 1 Nr 2 BBiG
Ausbildungsplan	Unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes haben Auszubildende einen schriftlichen Ausbildungsplan zu erstellen.	§ 6 Ausbildungs- verordnung
Praktika	Können in der eigenen Praxis nicht alle Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsrahmenplan vermittelt werden, sind Praktika vorrangig in den Fachrichtungen Allgemeinmedizin, Innere Medizin und Chirurgie zu organisieren.	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG
Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	Während der Probezeit jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen. Nach der Probezeit: ➤ aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist ➤ durch Auszubildende mit Frist von 4 Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Eine Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen ist möglich.	§ 22 Abs. 1 BBiG § 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG § 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG
Verkürzung der Ausbildung	Ausbildungsverkürzung auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und des Ausbilders gemäß § 8 Abs. 1 BBiG (z. B. bei Ausbildungsbeginn ab 02.09. oder später) Maßstäbe für Einzelfallentscheidung: ➤ Ausbildungsende bis spätestens 30. November ➤ Nachweis befriedigender Leistungen in der Praxis ➤ Lernergebnisse bis 3,0 in der Berufsschule ➤ Inhalte der Ausbildung müssen vollständig anwendungsbereit sein vorzeitige Abschlussprüfung auf Antrag der Auszubildenden Maßstäbe für Einzelfallentscheidung: ➤ Ausbildungsverkürzung: maximal 6 Monate ➤ mindestens gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Arztpraxis ➤ gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 2,0 in der Berufsschule ➤ mindestens befriedigende Note in der Zwischenprüfung ➤ Inhalte der Ausbildung müssen vollständig anwendungsbereit sein	§ 8 Abs. 1 BBiG Beschluss Berufsbildungsausschuss vom 18.11.2006 § 45 Abs. 1 BBiG Beschluss Berufsbildungsausschuss vom 18.11.2006
Verlängerung der Ausbildung	In Ausnahmefällen (z. B. bei längerer Krankheit) kann die Sächsische Landesärztekammer auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern. Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, jedoch höchstens um ein Jahr.	§ 8 Abs. 2 BBiG § 21 Abs. 3 BBiG
Ende der Ausbildung	Bestehen Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Das Ende der Ausbildung kann vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit liegen.	§ 21 Abs.2 BBiG
Zeugnis	Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (Abschlussprüfung, Aufhebung, Kündigung) ist ein schriftliches Zeugnis auszustellen.	§ 16 BBiG

Sächsische Landesärztekammer • Referat Medizinische Fachangestellte • Schützenhöhe 16 • 01099 Dresden
Tel. 0351 8267-0, Fax 0351 8267-172, Internet: www.slaek.de, E-Mail: mfa@slaek.de
Sprechzeiten: Montag/Dienstag/Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr, Freitag: 9.00 - 14.00 Uhr
Marina Hartmann (Leitende Sachbearbeiterin) • Tel. 0351 8267-170
Kathrin Majchrzak (Ausbildungsberaterin) • Tel. 0351 8267-171
Dana Preißler (Sachbearbeiterin) • Tel. 0351 8267-173